

**Tarif  
für die Miete und Benutzung  
von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück**

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) i.V.m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück am 19.06.1995 folgenden Tarif für die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück beschlossen:

**I. Allgemeines**

1. Für die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde werden Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vom Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu zahlen.

**II. Entgelte**

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:

1. Fahrzeuge

Das Entgelt beträgt	pro Stunde	pro Tag
Traktor	25,00 DM	200,00 DM

2. Technik (selbstfahrend)

Das Entgelt beträgt	pro Stunde	pro Tag
Rasenmäher	5,00 DM	25,00 DM

3. Technik (nicht selbstfahrend)

a) Das Entgelt beträgt	pro Stunde	pro Tag
Hänger bis 1,5 t	5,00 DM	20,00 DM
Rasenmäher		15,00 DM
Motorsense		15,00 DM
Kreissäge		20,00 DM
Kettensäge		20,00 DM

b) Es wird eine Kautions von 50,00 DM erhoben. Sie ist am Tage des Vertragsabschlusses zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe wieder erstattet.

### **III. Inkrafttreten**

Der Tarif für die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Heinersbrück, den 19.06.1995

gez. Gröschke  
stellv. Bürgermeister

gez. Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

Der vorstehende Tarif für die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück wurde am 05.07.1995 öffentlich bekannt gemacht.